

***Mitteilung des Senats vom 2. Dezember 2003***

***Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Senat hat am 17. Dezember 2002 beschlossen, die Zuschüsse für die allgemein bildenden Privatschulen der Freien Hansestadt Bremen schrittweise auf die Höhe des Durchschnitts der Bundesländer anzuheben. Die Anpassung soll in drei Stufen jeweils zum 1. August 2003, 2005 und 2006 vollzogen werden und wird am Ende rund 70 Prozent der Summe betragen, die für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen ausgegeben wird. Derzeit sind es ca. 62 Prozent.

Die Zahlung der zusätzlichen Mittel ist nach dem Beschluss des Senats an eine Vereinbarung zu koppeln, mit der sich jede Privatschule zu folgenden Verbindlichkeiten verpflichtet:

1. eine verlässliche Beschulung bis zum Ende des Bildungsgangs,
2. eine hinreichende Förderung aller Schülerinnen und Schüler,
3. einen Schulverweis aus disziplinarischen Gründen nur in den Fällen, die auch in öffentlichen Schulen einen Schulverweis rechtfertigen,
4. eine mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule ähnliche Quote von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.

Die gesetzliche Regelung ist erforderlich, um die Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe an die Höhe des Durchschnitts der anderen Bundesländer und die Einführung des Kontraktmanagements abzusichern.

Die Deputation für Bildung wird sich am 10. Dezember 2003 mit dem Gesetzentwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis der Deputationsberatung unverzüglich nachreichen.

Der Senat bittet um dringliche Beratung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Dezember-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Privatschulgesetz vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223 – d-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Seemannsschule ‚Schulschiff Deutschland‘ sowie alle“ gestrichen.
2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die monatliche Grundsumme beträgt am 1. Januar 2003 für einen Schüler
  1. des Primarbereichs 205,70 Euro,

2. des Sekundarbereichs I	241,22 Euro,
3. des Sekundarbereichs II	319,12 Euro,
4. der Sonderschulen	591,10 Euro.

Die monatliche Grundsumme verändert sich gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

(1) Die in § 17 Abs. 3 genannten Grundsummen können erhöht werden, wenn die einzelne Ersatzschule vertraglich die folgenden besonderen Pflichten übernimmt:

1. die verlässliche Beschulung bis zum Ende des Bildungsganges;
2. die Beschulung einer mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entsprechenden Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;
3. die Verpflichtung, ihre Schülerinnen und Schüler aus disziplinarischen Gründen ausschließlich nach Maßgabe der für die öffentlichen Schulen geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen zu entlassen und
4. die Verpflichtung, Schülerinnen und Schüler hinreichend zu fördern.

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind diejenigen, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.

(2) Vertraglich vereinbarte Erhöhungen der Grundsummen nach Absatz 1 erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. August 2003, vom 1. August 2005 und vom 1. August 2006 um folgende monatliche Beträge für einen Schüler oder einer Schülerin der jeweiligen Schule:

1. Grundschule	6,90 Euro,
2. Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe)	8,00 Euro,
3. Hauptschule	2,45 Euro,
4. Realschule	3,22 Euro,
5. Gymnasium Jahrgangsstufe 7 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe	17,00 Euro,
6. Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe als Teil des durchgängigen Gymnasiums	17,00 Euro,
7. Integrierte Haupt- und Realschule 7 bis 10	2,84 Euro,
8. Waldorfschulen Jahrgangsstufen 5 bis 10	12,00 Euro,
9. Gymnasiale Oberstufe und Jahrgangsstufe 11 bis 13 der Waldorfschulen	7,14 Euro,
10. Sonderschule	35,00 Euro.

Die gemäß Satz 1 zum 1. August 2003 vorgesehene Erhöhung setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 30. April 2004 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehenen Erhöhungen zum 1. August 2005 setzen voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2005 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhung zum 1. August 2006 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2006 abgeschlossen wurde.

(3) Ein nach § 17 erstmalig bezuschusster Träger einer genehmigten Ersatzschule kann den Höchstbetrag der nach Absatz 2 festgelegten Erhöhungen der Grundsummen erhalten, wenn er die in Absatz 1 genannten Pflichten vertraglich übernimmt und erfüllt.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und die Ersatzschulen schließen für das Land Bremen die vertraglichen Vereinbarungen nach § 17 a Abs. 1.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

### *Begründung:*

#### **I. Allgemeines:**

Der Senat hat am 17. Dezember 2002 beschlossen, die Zuschüsse für die allgemein bildenden Privatschulen der Freien Hansestadt Bremen schrittweise auf die Höhe des Durchschnitts aller anderen Bundesländer anzuheben. Die Anpassung soll in drei Stufen jeweils zum 1. August 2003, 2005 und 2006 vollzogen werden und wird am Ende rund 70 Prozent der Summe betragen, die für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen ausgegeben wird. Derzeit sind es ca. 62 Prozent.

Die gesetzliche Regelung ist erforderlich, um die Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe an die Höhe des Durchschnitts der anderen Bundesländer und die Einführung des Kontraktmanagements abzusichern.

#### **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

Die in § 2 Abs. 2 genannte Seemannsschule „Schulschiff Deutschland“ existiert nicht mehr.

Durch die monatlichen Grundsummen gemäß § 17 Abs. 3 erhalten die bremischen allgemein bildenden Privatschulen eine ausreichende wirtschaftliche Hilfe, um das öffentliche Schulwesen im Rahmen von Grundgesetz und Landesverfassung zu ergänzen und um die ihnen eigenen Formen des Unterrichts und der Erziehung zu fördern.

Eine zusätzliche Erhöhung dieser Grundsummen hat die Absicht, die Ersatzschulen durch besondere finanzielle Anreize zur vertraglich vereinbarten Übernahme von besonderen Pflichten zu bewegen. Diese Erhöhung stellt eine zusätzliche Leistung dar. Die im § 17 a Abs. 1 genannten Pflichten sind im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Die verlässliche Beschulung bis zum Ende des Bildungsgangs soll eine Schließung der Schule in einem unverhältnismäßig kurzen Zeitraum im Interesse der dort beschulten Schülerinnen und Schüler verhindern.
2. Die Verpflichtung zur Beschulung einer mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entsprechenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund soll die bremischen allgemein bildenden Privatschulen zu einem angemessenen Beitrag bei der Beschulung von zugewanderten Neubürgern veranlassen.
3. Die Orientierung an den für öffentliche Schulen geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen soll die bremischen allgemein bildenden Privatschulen verpflichten, einen Schulverweis erst nach Einhaltung eines plausiblen und nachvollziehbaren pädagogischen Verfahrens auszusprechen.
4. Ein hinreichendes Förderkonzept soll einen angemessenen Umgang mit unterschiedlichen Begabungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsgangs sicherstellen.

Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus dem Vergleich der durchschnittlichen Zuwendungen der anderen Bundesländer an die dortigen Privatschulen und der Entscheidung des Senats, dass die dreistufige Anhebung der Zuwendungen an die bremischen Privatschulen bis zum 31. Dezember 2006 die Summe von insgesamt 4.974.620,- Euro nicht übersteigen darf.

Gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 2 verbleibt den Privatschulträgern nach Veröffentlichung des Gesetzes eine angemessene Überlegungs- und Entscheidungsfrist zum Vertragsabschluss.

Die Regelung nach § 17 a Abs. 3 bezieht sich auf zukünftig zu genehmigende Ersatzschulen gemäß der §§ 5 und 6. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht sofortiger Anspruch auf alle Erhöhungen der Grundsummen.